

Gesetz über die Besteuerung der Waldungen

Autor(en): **Landolt, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das gesammte übrige Forstpersonale hat sich dabei nach Anordnung des Forstinspektors zu bethätigen.

Jedem Bezirksförster wird sein Amtsbezirk als Geschäftskreis angewiesen.

Alle forst-statistischen Erhebungen haben nach den politischen Gemeinden stattzufinden.

Art. 3. Die Bezirksammänner, die Gemeinderäthe, die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden, sowie die Verwaltungen aller übrigen anerkannten öffentlichen Korporationen sind pflichtig, den Forstbeamten bei Aufnahme der Forststatistik Vorschub zu leisten.

Art. 4. Das Forstpersonale ist angewiesen, die Eigenthümer von Privatwaldungen, Kohlengruben, Torflagern, Schneidemühlen (Sägen) u. s. w. zu ersuchen, ihm zum Zwecke der erforderlichen forststatistischen Erhebungen Handbietung zu leisten, sowie die Verwaltungen und Direktionen von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Fabriken oder andern Gewerbsanstalten, welche einen außerordentlichen Holzverbrauch erfordern, anzugehen, ihm über den jährlichen Verbrauch an Brenn- und Bauholz, Stein- und Braunkohlen, Torf u. dgl. genaue Auskunft zu ertheilen.

Art. 5. Die Verwaltungsbehörden derjenigen Ortsgemeinden und anerkannten öffentlichen Korporationen, welche sich mit ihren geometrischen Waldvermessungen noch im Rückstande befinden, sind angewiesen, dieselben so beförderlich als möglich zu beendigen und zu diesem Zwecke mit patentirten Forstgeometern ohne weitere Zögerung Verträge abzuschließen.

Art. 6. Vorstehende Verordnung soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und besonders abgedruckt werden.

Gesetz über die Besteuerung der Waldungen.

Erlassen am 27. Nov. 1862.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß das Gesetz über die unmittelbare Staatssteuer auf die Schätzung der Waldungen keine Anwendung findet, für die Besteuerung der letztern vielmehr im Interesse der Forstkultur eine günstigere Schätzung stattfinden soll;

Erwägend, daß aber die bisherige Schätzung der Waldungen im Allgemeinen, gegenüber dem höher gestiegenen Preis der übrigen Liegenschaften und deren Werthung für die Besteuerung, nicht mehr im gerechten Verhältnisse steht;

In Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Waldungen vom 26. Januar 1837,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Ausmittlung der Steueransätze werden sämtliche Waldungen in sechs Klassen eingetheilt und nach denselben gewerthet, wie folgt:

Kapitalanschlag per Juchart zu 40,000 Quadratfuß:

Erste Klasse	. . .	Fr. 400.
Zweite "	. . .	" 300.
Dritte "	. . .	" 200.
Vierte "	. . .	" 100.
Fünfte "	. . .	" 50.
Sechste "	. . .	" 25.

Art. 2. Nach obigem Maßstab sollen sowohl die Staats- als Gemeindefteuern von den Waldungen bezogen werden.

Art. 3. Bei Bestimmung, in welche von den im Art. 1 aufgestellten Klassen die Waldungen gehören, soll auf den nachhaltigen Ertrag, auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens und auf die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Waldungen, in Bezug auf Absatz und Preise des Holzes, Rücksicht genommen werden.

Art. 4. Wenn über den Flächeninhalt der Waldungen ungleiche Ansichten herrschen sollten, so kann auf Unkosten des Unrecht habenden Theils eine Vermessung angeordnet werden.

Art. 5. Der Regierungsrath wird behufs Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes die erforderliche Instruktion für die Steuerkommissionen erlassen.

Art. 6. Das Gesetz über Besteuerung der Waldungen vom 26. Januar 1837 ist anmit aufgehoben.

Die Verordnung überläßt die nähere Feststellung des Geschäftsganges bei Sammlung der statistischen Materialien, sowie die Form der Zusammenstellung derselben dem Forstpersonal, was ganz zweckmäßig erscheint. Wir werden, davon bin ich vollständig überzeugt, eine werthvolle Arbeit erhalten, wenn der Regierungsrath die hiezu erforderlichen Mittel bewilligt. Leider steht aber hievon in der Verordnung nichts und es ist beinahe zu fürchten, die weitläufige, sehr viel Zeit in Anspruch nehmende Arbeit werde den Forstbeamten ohne Beigebung von Hilfsarbeitern als eine Nebenbeschäftigung überbunden. Bei den sehr großen Dienstbezirken der St. Galler Forstbeamten und ihren geringen Besoldungen wäre das wohl zu viel verlangt.

Das Gesetz stellt sehr mäßige Werthanschläge für die Besteuerung der Waldungen fest, belastet also offenbar den Waldbesitzer nicht über Gebühr, die Durchführung der Klassifizierung dürfte aber bei den sehr ungleichartigen forstlichen Verhältnissen des Kantons St. Gallen ziemlich schwierig sein, um so mehr, da sie allem Anscheine nach von verschiedenen Kommissionen, in denen kaum Forstmänner sitzen, vorgenommen werden soll. Die in Aussicht gestellte Instruktion wird diesem Uebelstand kaum ganz vorbeugen können.

Bei der Klassifikation kommen in Betracht: der nachhaltige Ertrag, die Beschaffenheit des Bodens und die Lage, letztere vorzugsweise mit Rücksicht auf Absatz und Preis des Holzes. Scheinbar sind das die richtigsten Grundlagen der Waldbesteuerung und dennoch klebt denselben eine gewisse Härte an, die unter Umständen — namentlich wenn die Steuern hoch sind — sehr nachtheilig auf die Forstwirthschaft wirken kann. Offenbar wird nämlich bei der vorgeschriebenen Klassifikationsmethode der Waldbesitzer am stärksten besteuert, dessen Waldungen zur Zeit der Klassifikation im besten Zustande sind, wogegen derjenige, welcher eine schlechte Wirthschaft führte, schwach besteuert wird. Der nachlässige Wirthschafter erhält also eine Prämie und der gute eine Buße, so bald der eben nachhaltig beziehbare Ertrag den Hauptfaktor bildet, was unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann. — Diese Klippe umschiffet man nach meinem Dafürhalten am Besten, wenn man der Klassifikation die Ertragsfähigkeit der Waldungen oder mit andern Worten den Normalzuwachs derselben zu Grunde legt.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch eines Kreis Schreibens von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen an die Verwaltungsräthe der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen des Kantons, d. d. 18. August 1862, erwähnen, das dem Bericht über die vom Bundesrath angeordnete Untersuchung der Hochgebirgswaldungen beigelegt wurde.

In demselben macht der Regierungsrath die Verwaltungsräthe und durch sie das Volk mit den Ergebnissen der Untersuchung der Hochgebirgswaldungen bekannt, indem er die größten Uebelstände mit besonderer Berücksichtigung der St. Gallischen Verhältnisse hervorhebt. Zum Schluß macht er dieselben noch auf die Vorschläge zur Hebung der bestehenden Uebelstände und zur Einführung einer den Anforderungen der Gegenwart besser entsprechenden Forst-, Alpen- und Landwirthschaft aufmerksam.

Gl. Landolt.